

# **Satzung für Werbeanlagen und Hinweisschilder der Marktgemeinde Türkheim (Werbeanlagensatzung)**

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich des Marktes Türkheim. Die Begründung für den getroffenen Umgriffsbereich geht aus der Anlage 2 hervor.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung gem. § 2 Abs. 1 sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist und im Rathaus des Marktes Türkheim zur Einsichtnahme ausliegt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

(4) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und im historischen Ortskernbereich sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes einzuholen.

(5) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandsschutz. Andere Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen nur insoweit Bestandsschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren.

## **§ 3 Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

## **§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Hinweisschilder sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen
- b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen,
- c) an Gebäudefassaden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses und Dächern
- d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
- e) an Einfriedungen

(2) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind. Sie sind zu entfernen, wenn der Betrieb aufgegeben wird.

## **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von dem Markt Türkheim, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Türkheim erteilt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Werbeanlagen und Hinweisschilder der Marktgemeinde Türkheim (Werbeanlagensatzung) vom 20.10.2010 außer Kraft.

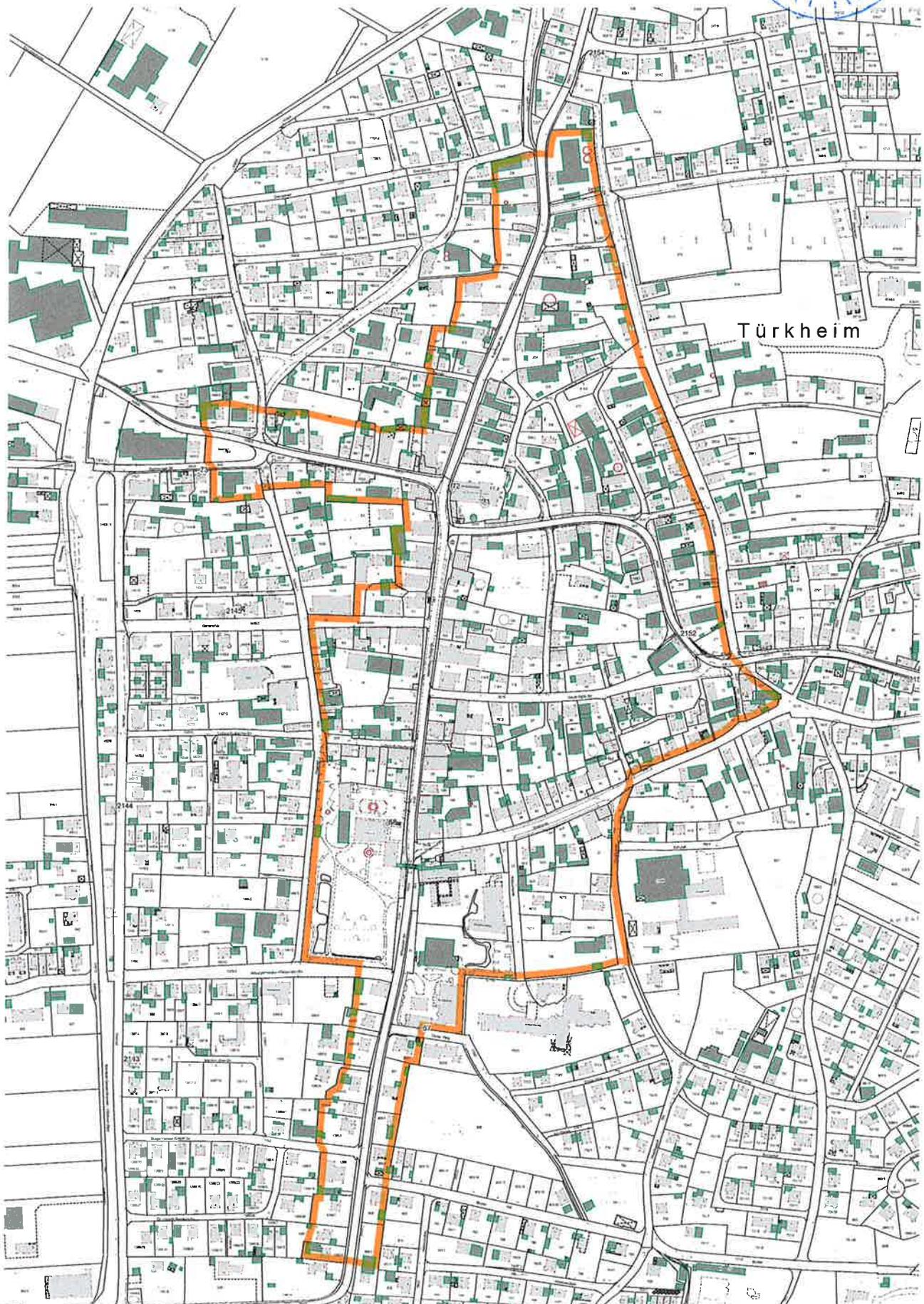
Markt Türkheim, 21. JUL. 2011



**Seemüller**  
Bürgermeister



Anlage 1 zur Werbeanlagensatzung:





## **Anlage 2: Nähere Beschreibung des Umgriffsbereiches**

Der Markt Türkheim verfügt über eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB). Für das Sanierungsgebiet wurde ein Sanierungszielplan zugrunde gelegt. Dieser Bestandsplan wird nun analog für die Werbeanlagensatzung angewendet.

In den Umgriffsbereich wurde die Wörishofer Straße, beginnend ab Hausnummer 22 zusätzlich aufgenommen. Bei der Wörishofer Straße handelt es sich um eine alte historische Römerstraße, die bereits vor 1000 Jahren als Handelsstraße diente. Dem Flächennutzungsplan nach handelt es sich bei der Wörishofer Straße um ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung.

Bei der Maximilian-Philipp-Straße mit Einmündung des Torbogens handelt es sich um die ehemalige Herrenstraße. Entsprechend der Denkmalliste besteht bei allen Gebäuden entlang der Maximilian-Philipp-Straße ein Ensembleschutz und teilweise auch ein Denkmalschutz.

Entlang der Frühlingstraße befindet sich ein alter Baubestand aus den 60-er Jahren, dieser ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt.

Im Bereich der Tussenhauser Straße befindet sich überwiegend eine landwirtschaftliche Prägung sowie der ehemalige Viehmarktplatz auf Flurnummer 179/2.

Der Umgriffsbereich wurde mehrmals im Bauausschuss sowie im Marktgemeinderat Türkheim diskutiert, abgewogen und steht im Einklang mit Artikel 81 Abs. 1 Ziffer 2 BayBO.